

Autorengemeinschaft

Werner Brunn (RA/StB) • Günter Hässel (WP/StB/RB) • Kurt Hengsberger (vBP/StB/RB) • Richard Schweiger (StB)

Mustervorlagen

Steuerberatungsverträge

Auftragsbearbeitung nach Checklisten

Abweichende Honorarvereinbarungen

– Einführung und Hinweise –

Stand 20.04.2021

Herausgeber:

TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

[Impressum](#)

Vorwort

Die Autoren sind Praktiker und haben ihre Erfahrungen zusammengetragen und die Vorlagen nach bestem Wissen unter Beachtung nach der derzeit bekannten Rechtslage erstellt. Eine Haftung für die Anerkennung in einem gerichtlichen Rechtsstreit kann nicht übernommen werden.

Leider gehen viele Honorarprozesse – also Gerichtsverfahren, in denen ein(e) Steuerberater(in) um (ihr) sein Honorar kämpfen muss – verloren, weil die Zusammenarbeit mit den Mandanten nicht oder ungenügend schriftlich geregelt ist. Insbesondere bei der Abrechnung von Zeitgebühren werden die Nachweise von den Gerichten oft als unzureichend oder nicht glaubwürdig betrachtet.

Die nachfolgend kurz erläuterten und beigefügten Mustervorlagen sind modular aufgebaut und können daher bedarfsgerecht verwendet werden.

In den Mustervorlagen wurden durchweg die im Zweifel für den steuerlichen Berater günstigsten Formulierungen gewählt.

Soweit die Autoren die rechtliche Tragfähigkeit einzelner Formulierungen für unsicher halten, wird nachfolgend darauf hingewiesen. Der Nutzer dieser Vorlagen kann (und sollte sogar) gegebenenfalls diese zweifelhaften Textpassagen im Vertrag abändern.

Die Autoren sind für Anregungen, Ergänzungswünsche und Informationen über anderslautende Rechtansichten dankbar.

Wir wünschen den Nutzern besten Erfolg mit unseren Formulierungsvorschlägen.

Im April 2021

Das Autoren-Team

Das Autoren-Team, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen. Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Verwendbarkeit und Eignung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Herausgebers wird verwiesen.

Hinweise:

- Kopieren Sie die für Ihre Kanzlei passende Vorlage und bearbeiten Sie nur die Kopie. Erhalten Sie das Original unverändert zu Ihrer Sicherheit.
- Ein Zusammenschluss von Kollegen in der BFU Unternehmensberatung bietet den digitalen Austausch und die elektronische Unterzeichnung von Dokumenten in einem Internet-Portal an. Nähere Informationen gerne über [das Kontaktformular des Herausgebers](#)

Gliederung der Mustertexte

Steuerberatungsvertrag und Vergütungsvereinbarung

– Komplettversion –

Die Komplettversion beinhaltet alle Formulierungshilfen. Sie können sich daraus „Ihren“ Steuerberatungsvertrag zusammenstellen. Sie können aber auch die von uns bereits getroffene Vorauswahl nutzen und einen der nachfolgenden Vorschläge verwenden. Die Inhalte sind jeweils deckungsgleich. In der Komplettversion sind die abweichenden Gebührensätze in § 5 Abs. 3 und in Anlage 5 mit gleichen Inhalten enthalten. Der Anwender kann auswählen, welche Gestaltung er bevorzugt und die andere löschen.

Steuerberatungsvertrag und Vergütungsvereinbarung

– Unternehmer-Mandanten StBVV-RVG-Gebühren –

Dieses Vertragsmuster ist für Unternehmer-Mandanten bestimmt, mit denen keine von der Steuerberatervergütungsverordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abweichenden Wertgebühren vereinbart werden sollen. In § 5 des Vertrags sind aber abweichende Zeitgebühren vorgesehen, die der Anwender übernehmen, bedarfsgerecht verändern oder löschen kann. Eine Regelung der Zeitgebühren nach der jeweils tätig werdenden Person erscheint, anders als es in der StBVV geregelt ist, zweckmäßig.

Dieses Vertragsmuster beinhaltet die Checklisten zur Vereinbarung von Auftragsbestandteilen und deren Zuständigkeitsregelung zwischen Steuerberatern und Mandanten für Finanzbuchführung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Jahresabschluss und Steuererklärungen.

Steuerberatungsvertrag und Vergütungsvereinbarung

– Unternehmer-Mandanten – Abweichende Gebühren –

Dieses Vertragsmuster ist für Unternehmer – Mandanten bestimmt, mit denen von der Steuerberatervergütungsverordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abweichenden Gebührenvereinbarungen für Zeit- und Wertgebühren vereinbart werden sollen.

Die abweichenden Gebührensätze ergeben sich aus § 5 des Steuerberatungsvertrags und aus der Anlage 5. Die Gliederung der Liste entspricht dem Aufbau der StBVV.

In der Liste wurden durchweg die doppelten Wertansätze angesetzt. Diese können Sie insgesamt oder teilweise übernehmen und/oder verändern. Schließlich können Sie auch andere abweichende Stundensätze als die vorgeschlagenen vereinbaren.

Dieses Vertragsmuster beinhaltet die Checklisten zur Vereinbarung von Auftragsbestandteilen und deren Zuständigkeitsregelung zwischen Steuerberater und Mandanten für Finanzbuchführung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Jahresabschluss und Steuererklärungen.

Steuerberatungsvertrag und Vergütungsvereinbarung

– Nicht-Unternehmer-Mandanten StBVV-RVG-Gebühren –

Dieses Vertragsmuster ist für Nicht-Unternehmer-Mandanten bestimmt, mit denen keine von der Steuerberatervergütungsverordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abweichenden Wertgebühren vereinbart werden sollen. In § 5 des Vertrags sind aber abweichende Zeitgebühren vorgesehen, die der Anwender übernehmen, bedarfsgerecht verändern oder löschen kann. Eine Regelung der Zeitgebühren nach der jeweils tätig werdenden Person erscheint, anders als in StBVV, zweckmäßig.

Dieses Vertragsmuster beinhaltet die Checklisten zur Vereinbarung von Auftragsbestandteilen und deren Zuständigkeitsregelung zwischen Steuerberatern und Mandanten für Steuererklärungen.

Steuerberatungsvertrag und Vergütungsvereinbarung

– Nicht-Unternehmer-Mandanten – Abweichende Gebühren –

Dieses Vertragsmuster ist für Nicht-Unternehmer-Mandanten bestimmt, mit denen von der Steuerberatervergütungsverordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abweichenden Gebührenvereinbarungen für Zeit- und Wertgebühren vereinbart werden sollen.

Die abweichenden Gebührensätze ergeben sich aus § 5 des Steuerberatungsvertrags und aus der Anlage 5. Die Gliederung der Liste entspricht dem Aufbau der StBVV.

In der Liste wurden durchweg die doppelten Wertansätze angesetzt. Diese können Sie insgesamt oder teilweise übernehmen und/oder verändern. Schließlich können Sie auch andere abweichende Stundensätze als die vorgeschlagenen vereinbaren.

Dieses Vertragsmuster beinhaltet die Checklisten zur Vereinbarung von Auftragsbestandteilen und deren Zuständigkeitsregelung zwischen Steuerberatern und Mandanten für die Erstellung von Steuererklärungen.

Steuerberatungsvertrag und Vergütungsvereinbarung

– Erstberatung –

Dieses Vertragsmuster kann bei Erstberatungen im Sinn von § 21 Abs. 1 StBVV verwendet werden.

Zusatzvereinbarung zum Steuerberatungsvertrag

Bei der Erteilung eines zusätzlichen Auftrags – zum Beispiel Erstellung einer Schenkungsteuererklärung oder eines Gutachtens – können in dieser Mustervorlage die Einzelheiten in Ergänzung des bestehenden Steuerberatungsvertrags geregelt werden.

Hinweise

I. Gesetzliche Vergütung oder davon abweichende Honorarvereinbarungen

Keine Abweichung von der gesetzlichen Vergütung

Für Anwender, die keine abweichenden Honorarvereinbarungen treffen möchten, ist § 5 des Steuerberatungsvertrags gegenstandslos und kann entfallen.

Abweichende Honorarvereinbarungen

Die Autoren haben in § 5 Abs. 1 und 2 sowie in der Anlage 5 Vorschläge für abweichende Vergütungssätze formuliert. Bei den Wertgebühren sind das regelmäßig die doppelten Sätze der StBVV bzw. des RVG.

Der Anwender kann diese Vorschläge ganz oder teilweise übernehmen oder anstelle der doppelten Wertgebühren einen anderen Faktor verwenden. Auch wenn die doppelten Sätze vereinbart sind, muss man nicht so hoch abrechnen; sie stellen nur den oberen Rahmen dar. Wenn es zum Streit kommt, wird die Angemessenheit des Honorars nach den vertraglichen Vereinbarungen beurteilt und nicht nach den niedrigeren Sätzen der StBVV. Man hat also deutlich bessere Chancen, dass ein über den Mittelsätzen der StBVV liegendes Honorar als angemessen akzeptiert, wenn höhere Sätze als die der StBVV vertraglich vereinbart sind.

II. Zu einzelnen Regelungen im Steuerberatungsvertrag

1. § 3 Abs. 2:

Kündigungsfristen: Steuerberater erbringen Dienste höherer Art. Eine Kündigungsfrist von 1 bis 2 Monaten erscheint zulässig (vgl. Feiter Kommentar zur StBVV, 3. Auflage, Anmerkung 26). Ohne diese vertragliche Regelung gilt § 627 BGB, eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wäre also möglich.

2. Zu § 4 Abs. 5:

Die folgende oder ähnliche Formulierungen werden vereinzelt gewünscht oder werden in der Praxis auch verwendet:

„Bei einer außerordentlichen Kündigung oder im Falle der Insolvenz des Auftraggebers sind die bis dahin geleistete Vorschusszahlungen als pauschalisierte Mindestvergütung

(oder als pauschalierte Vertragsstrafe, als pauschalierter Schadensersatz) für die bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart.“

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es sehr zu bezweifeln, dass eine solche Regelung gerichtlich anerkannt wird. Falls sie dennoch angewandt werden sollte, muss man sich des damit verbundenen Risikos bewusst sein¹.

3. § 4 Absatz 6:

Solange die vom steuerlichen Berater geltend gemachten Ansprüche aus diesem Steuerberatungsvertrag nicht vollständig durch den Auftraggeber beglichen sind, wird dem steuerlichen Berater vonseiten des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt. Dieses Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auch auf die vom steuerlichen Berater angefertigten Unterlagen und auf alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Buchungsbelege.

Hinweis: In jedem Fall der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts muss individuell geprüft werden, ob dies rechtmäßig ist. Bei rechtswidriger Ausübung steht dem Auftraggeber gegebenenfalls ein Schadensersatzanspruch zu, zum Beispiel hinsichtlich der Kosten eines anderen Steuerberaters, der die Arbeiten nochmals erstellt.

4. § 4 Absatz 9:

Diese Formulierung ist nicht unumstritten:

„Soweit Zeitgebühren berechnet werden, gelten die in Rechnung gestellten Zeiten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Rechnungsdatum den in Rechnung gestellten Zeiten widerspricht.“

Hinweis: Nach der Rechtsprechung kann eine derartige Klausel als (versteckte) unzulässige Beweislastumkehr angesehen werden. Das Risiko der Nichtanerkennung einer solchen Klausel kann man dadurch vermindern, dass neben der vertraglichen Regelung in jeder Rechnung ein Hinweis angebracht wird, dass die abgerechneten Zeiten als anerkannt gelten, wenn der Mandant nicht innerhalb eines Monats widerspricht.²

5. § 5 Abs. 1:

Anstelle der Unterscheidung nach der tätig werdenden Person kann auch die nachfolgende Regelung gewählt werden, die (wie die StBVV) auf die Art der Tätigkeit abstellt:

Alternative 1:

(1) Soweit für Tätigkeiten Zeitgebühren (§ 13 StBVV) abzurechnen sind, werden in Abweichung zu den dort geregelten gesetzlichen Gebühren (30 € bis 75 € je angefangene halbe Stunde) folgende Honorare je angefangene halbe Stunde vereinbart:

¹ Siehe auch Feiter, StBVV Kommentar 3 Auflage 2020 Rz. 26

² Feiter, StBVV Kommentar 3 Auflage 2020. Praxistipp zu Rz. 131

Kanzleihinhaber:	100,00 €
Angestellter Berufsangehöriger (§ 58 StBerG):	80,00 €
Mitarbeiter:	50,00 €

Alternative 2:

(1) Soweit für Tätigkeiten Zeitgebühren (§ 13 StBVV) abzurechnen sind, werden in Abweichung zu den dort geregelten gesetzlichen Gebühren (30 € bis 75 € je angefangene halbe Stunde) folgende Honorare je angefangene halbe Stunde vereinbart:

Sonderleistungen Finanzbuchführung (§ 33 Abs. 7 StBVV) und Lohn- und Gehaltsabrechnung (§ 34 Abs. 5 StBVV): 50,00 €

Alle anderen Leistungen der StBVV,
für die eine Zeitgebühr abgerechnet wird: 100,00 €

6. Zu § 5 Abs. 3

§ 39 StBVV Vergütungen im Bereich Land- und Fortwirtschaft

Es werden keine abweichenden Vergütungssätze vorgeschlagen.

Als **Alternative** zu § 39 StBVV ist folgende schriftliche Vereinbarung denkbar:

„Die Vergütungen werden nach § 33 StBVV (Buchführung) und § 35 (Jahresabschluss) berechnet.“

Damit werden insbesondere bei kleinen Nebenerwerbslandwirten die komplizierten Berechnungen nach § 39 StBVV vermieden.

Als **weitere Alternative** ist es denkbar, die Leistungen als Zeitgebühren zu berechnen. Das kann für Honorare nach § 26 StBVV interessant sein, da die StBVV bei der Ermittlung der Einkünfte nach Durchschnittssätzen keinen Mindestgegenstandswert vorsieht.

7. Zu § 40 StBVV

§ 40 StBVV verweist für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren auf die Anwendung des RVG

- Anzuwenden sind alle Vorschriften des RVG sowie des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).
- Die Gebührensätze nach dem VV RVG werden nicht in Zehntel, sondern als Dezimalwert angegeben. 3/10 nach StBVV entsprechen als 0,3 nach VV RVG.
- Bei jeder Rechnungsposition sind § 40 StBVV **sowie** die entsprechenden angewandten Vorschriften oder Nummern des VV RVG anzugeben.
- Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Gegenstandswert (Streitwert) berechnet (§ 2 Abs. 1 RVG)
- In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren, eine kurze Bezeichnung des Gebührentatbestands und die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses anzugeben (§ 10 Abs. 2 RVG).

8. Zu § 45 StBVV

Auf die Vergütung in Verfahren vor den Gerichten sind die Vorschriften des RVG und der VV RVG sinngemäß anzuwenden. Hierzu werden keine abweichenden Honorarvorschläge unterbreitet.

9. § 6 Abs.2

Die vorgeschlagene Haftungsbegrenzung setzt voraus, dass eine Versicherungssumme in gleicher Höhe besteht (§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG: Bei vorformulierten Vertragsbedingungen muss „insoweit Versicherungsschutz bestehen“).

10. § 6 Absatz 3:

„Für mündlich erteilte Auskünfte haftet der steuerliche Berater nur nach schriftlicher Bestätigung.“

Diese Klausel **hält im Zweifel nicht**: Leider liegen mehrere höchstrichterliche Urteile vor, die eine Haftung des Steuerberaters für mündlich erteilte Auskünfte bejahen. Es ist sehr umstritten, ob eine Vereinbarung über den Ausschluss der Haftung für mündlich erteilte Auskünfte rechtsgültig ist. Man muss es auch anders sehen: Der Mandant verlässt sich auf die Auskunft des Steuerberaters und trifft im Vertrauen auf deren Richtigkeit oft weitreichende wirtschaftliche Entscheidungen. Da ist es nur fair, dass der Steuerberater für die Richtigkeit seiner Auskunft entsteht.

Daraus folgt: Gefälligkeitsauskünfte – so schnell am Telefon – sollte es nicht geben.

Jede Auskunft bedarf der Schriftform. Der in der Auskunft beurteilte Sachverhalt muss genau beschrieben werden, bevor eine Auskunft erteilt wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund der laufenden Rechtsfortbildung und auch der Änderung der Rechtsprechung Auskünfte als falsch erweisen können. Hieraus ergibt sich eine sehr kurze Halbwertszeit von rechtlichen Beurteilungen.

Praxistipps:

- Die Erteilung mündlicher Auskünfte verweigern.
- Auftrag vereinbaren.
- Anfrage schriftlich beantworten.
- Honorar für Anfrage berechnen.
- Vorbehalt auf die laufenden Veränderungen durch die Rechtsprechung und Rechtsfortbildung aufnehmen.

Wenn diese Grundsätze beachtet werden, hat ein Haftungsausschluss wie in § 6 Abs. 3 gute Chancen, anerkannt zu werden, weil er gelebt wird und nicht nur auf dem Papier steht. Das gilt auch für die Fälle, in denen ein Mandant meint, er habe eine Auskunft erhalten.

(Zur Haftung des Steuerberaters bei Erteilung einer telefonischen Auskunft vgl. BGH IX ZR 12/05 vom 18.12.2008).

11. § 7 Absatz 3

Für die Weitergabe von Bearbeitungsergebnissen und Unterlagen an die Finanz- und Sozialversicherungsbehörden wird dem steuerlichen Berater ein Dauerauftrag erteilt, der bis zu einem jeweiligen Widerruf gültig ist. Das gilt insbesondere für Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen und alle Meldungen an Sozialversicherungsbehörden.

III. Allgemeine Auftragsbedingungen

1. § 1 Absatz.5

In die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurde in § 1 ein Absatz 5 mit diesem Text eingefügt:

„Der steuerliche Berater erbringt keine insolvenzrechtliche Beratung und er ist auch nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Verpflichtungen hinzuweisen, die ihm möglicherweise gemäß der Insolvenzordnung obliegen. Eine Haftung des steuerlichen Beraters wegen nicht erfolgter Hinweise auf Insolvenztatbestände wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Haftung gegenüber Dritten für solche Sachverhalte.“

Trotz dieser Formulierung besteht für den Steuerberater die Gefahr einer Inanspruchnahme durch einen Insolvenzverwalter oder Gläubiger. Jeder Steuerberater ist daher gut beraten, trotz dieser Formulierung seine Mandanten auf etwaige Überschuldungstatbestände hinzuweisen und eventuelle weitere – auch neu entstehende – Hinweispflichten zu beachten.“

2. § 14 Absatz 4

Der steuerliche Berater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, unverhältnismäßig ist. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

Siehe dazu auch oben bei II. 3. Zu § 4 Abs. 6.

IV. Weitere Hinweise

1. Leistungen im Zusammenhang mit Corona und andere kurzfristige Tätigkeitsbereiche:
Zu den immer wieder neu hinzukommenden Aufgaben (zum Beispiel im Zusammenhang mit Corona) wird vorgeschlagen, in Anlage 2, Teil 4, Blatt 3 unten zusätzliche Leistungsarten einzufügen und gleichzeitig zu vermerken, dass diese nach Zeitgebühren (§ 13 StBVV oder § 5 Abs. 1 Steuerberatungsvertrag und Vergütungsvereinbarung) abgerechnet werden.

Ggf. sollte für diese Aufträge eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden, um sicher zu stellen, dass auch hierfür der Steuerberatungsvertrag gilt (siehe oben bei Gliederung).

2. Handakte
Der Begriff „Handakte“ (§ 66 StBerG) wird im Strafrecht zur Bezeichnung der beschlagnahmefreien Handakte des Rechtsanwalts und Steuerberaters verwendet. Hierbei handelt es sich um den Schriftverkehr zwischen Steuerberater und Mandant. Um die Beschlagnahmefreiheit nicht zu gefährden, muss die Handakte, in der sich der Schriftverkehr mit Mandanten befindet, frei von Dokumenten sein, die nicht beschlagnahmefrei sind.

V. Platzhalter

In den Mustervorlagen der Verträge sind Platzhalter für die Adressdaten der Mandanten nach dem System DATEV eingefügt, da die überwiegende Zahl der Anwender dieses System verwenden dürfte.

Nachdem Sie die Mustervorlage(n) an Ihre Anforderungen angepasst haben, müssen Sie sie als weitere Dokumentenvorlage(n) in Ihre DATEV-Anwendung einfügen. Danach werden die Adressdaten der Mandanten automatisch eingefügt.

Diese Funktion steht den Anwendern des Programms COLLEGA-KanzleiPlus ebenfalls zur Verfügung. Gegebenenfalls bitten wir, die vorbereiteten Mustervorlagen anzufordern: <https://taxos-software.de/kontaktformular>

Anwendern anderer Kanzleiverwaltungsprogramme sind wir auf Wunsch gerne bei der Bearbeitung der Platzhalter in den Dokumentenvorlagen behilflich.

Stand 20. April 2021